VEREINSSCHUTZKONZEPT ZUM KINDESWOHL

GIESSEN BUSTERS BASEBALL CLUB E.V.



- 1. Der Verein Giessen Busters Baseball Club e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- 2. Alle Übungsleiter und Trainer des Vereins erkennen den Verhaltenskodex des Landessportbund Hessen (s. Anhang) an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Übungsleiter und Trainer, die mit Minderjährigen arbeiten haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine vom Vorstand bestätigte Beantragung für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses kann dafür ausgehändigt werden.

Der Verein informiert seine Mitglieder über Schulungen zum Kindeswohl (z.B. vom Jugendamt, Wildwasser etc.) und verpflichtet die Übungsleiter und Trainer solche zu absolvieren.

Der Verein veröffentlicht zu dem das Konzept auf seiner Internetseite, sowie die Kontaktdaten der aktuellen Vertrauensperson.

- 3. Verfahren zum UMGANG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
 - Siehe Verfahren bei Kindeswohlgefährdung auf Seite 2
- 4. Der/Die KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE/R ist: Timo Bäcker

Zu seinen/ihren Aufgaben gehört:

- Potentieller Ansprechpartner außerhalb des Vereins (Sportjugend Hessen, Isbh, regionale Beratungsstellen) kennen und wissen, wie sie zu erreichen sind
- Er/Sie ist Gesprächspartner, wenn Eltern, Kinder, Jugendliche, Trainer, Vorstandsmitglieder den Eindruck haben, dass es einem Kind oder Jugendlichen "nicht gut geht" und evtl. eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte.
- Er/Sie ist dabei sachlich und vertraulich und agiert als sensibler Gesprächspartner
- Er/Sie entscheidet, ob Hilfe von außen erforderlich ist (telefonischer Kontakt zum Beratungsteam der Sportjugend/ des Isbh oder Kontakt zu einer lokalen Beratungsstelle)
- Er/Sie weiß, dass der Blick von außen bei diesen Themen hilfreich sein kann und dass professionelle Unterstützung helfen kann beim Umgang mit der eigenen persönlichen Betroffenheit.
- Teilnahme an örtlichen Netzwerken
- Organisation einer vereinsinternen Fortbildung
- 5. Der Verein verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur. Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Aktivitäten einbezogen und informiert.
- 6. Der Verein verpflichtet sich zu folgenden **REGELN** hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern/Jugendlichen: (Beispiele)
 - Gemeinsames Duschen, Sauna etc. mit minderjährigen Sportler/-innen ist nicht erlaubt.
 - Das Betreten der Umkleiden erfolgt nach geregelter Absprache.
 - Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verein klar geregelt.
 - Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
- 7. Der Vorstand nimmt Beschwerden ernst, behandelt sie seriös. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

VERFAHREN BEI INTERNER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln

- Formen von Kindeswohlgefährdung siehe Seite 3
- Bei Erkennen oder Vermuten von Kindeswohlgefährdung Ruhe bewahren, Verdächtige Person nicht oahne Absprache einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren, Informationen nicht unnötig streuen, Vertrauensperson (Kinderschutzbeauftragter) aufsuchen

Gewichtete Anzeichen melden

- •Die beobachtende Person hat bei gewichteten Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung vereinsintern sowie -extern den Kindeswohlbeauftragten zu informieren
- Der Kindeswohlbeauftragte hat den gesamten Fall schriftlich festzuhalten und die Dokumentation dem Vorstand zur Archivierung auszuhändgen.

Bewertung der Situation

- Der Kindeswohlbeauftragte bewertet, ob es sich um konkrete Angaben oder Beobachtungen zu Übergriffen im Sinne von unmittelbar erlebten und belegbarem Wissen bzw. Mitteilungen durch Dritte handelt oder um unkonkrete Angaben bzw. Beobachtungen zu Übergriffen, die lediglich einen Verdacht darstellen.
- Der Kindeswohlbeauftragte hat zudem zu bewerten, ob ein sofortiger Schutz des Kindes notwendig ist oder nicht.

Trennung von Kind und Täter/in • Der Kindeswohlbeauftragte nimmt im Falle einer konkreten Kindeswohlgefährdung unter Information des 1. Vorsitzenden eine sofortige Trennung von beschuldigter Person und dem betroffenen Kind/Jugendlichen vor (Verdachätige Person nach Rücksprache mit Beratung zeitnah von Aufgaben entbinden oder eine zweite Person zur Seite stellen).

Beratungsstelle miteinbeziehen

- •Kindeswohlbeauftragter und meldende Personen suchen Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Regionales Hilfsnetz "Kindeswohl in Giessen" oder Liste "iseF") und nehmen gemeinsam eine Einschätzung vor und planen weitere Handlungsschritte.
- •Im Falle einer Negativeinschätzung wird der Untersuchungs- und Kommunikationsvorgang abgeschlossen.

VERFAHREN BEI EXTERNER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln

- •Formen von Kindeswohlgefährdung siehe Seite 3
- •Bei Erkennen oder Vermuten von Kindeswohlgefährdung Ruhe bewahren, Verdächtige Person nicht oahne Absprache einer Beratungsstelle mit dem Verdacht konfrontieren, Informationen nicht unnötig streuen, Vertrauensperson (Kinderschutzbeauftragter) aufsuchen

Gewichtete Anzeichen melden

- Die beobachtende Person hat bei gewichteten Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung - vereinsintern sowie -extern - den Kindeswohlbeauftragten zu informieren
- Der Kindeswohlbeauftragte hat den gesamten Fall schriftlich festzuhalten und die Dokumentation dem Vorstand zur Archivierung auszuhändgen.

Bewertung der Situation

- Der Kindeswohlbeauftragte bewertet, ob es sich um konkrete Angaben oder Beobachtungen zu Übergriffen im Sinne von unmittelbar erlebten und belegbarem Wissen bzw. Mitteilungen durch Dritte handelt oder um unkonkrete Angaben bzw. Beobachtungen zu Übergriffen, die lediglich einen Verdacht darstellen.
- Der Kindeswohlbeauftragte hat zudem zu bewerten, ob ein sofortiger Schutz des Kindes notwendig ist oder nicht.

Beratungsstelle miteinbeziehen

- Kindeswohlbeauftragter und meldende Personen suchen Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (s. Regionales Hilfsnetz "Kindeswohl in Giessen" oder Liste "iseF") und nehmen gemeinsam eine Einschätzung vor und planen weitere Handlungsschritte.
- •Im Falle einer Negativeinschätzung wird der Untersuchungs- und Kommunikationsvorgang abgeschlossen.

ALLE INFORMATIONEN WERDEN DABEI SACHLICH UND VERTRAULICH BEHANDELT.

Kindesrschutzbeauftragter des Giessen Busters Baseball Club e.V.:

Timo Bäcker: t.baecker@ahfs-gi.de, 01577-5193107

Grenzüberschreitungen ohne Körperkontakt beinhalten:

- ✓ sich vor Anderen ausziehen m
 üssen
- ✓ exhibitionistische Handlungen
- ✓ sich filmen lassen m
 üssen
- ✓ gemeinsames Anschauen von Pornos
- ✓ vom Trainer oder Anderen in der Dusche oder beim Umziehen beobachtet werden
- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Jungen und Mädchen
- sexistische Witze und Sticheleien, sexualisierte Sprache

Grenzüberschreitungen mit Körperkontakt beinhalten:

- angeblich zufällige Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po, am Busen
- ✓ Zungenküsse
- als Pflege getarnte sexuelle Grenzüberschreitungen (z. B. Massagen)

Massive Formen sexueller Gewalt sind:

- ✓ Berührungen der Genitalien durch den Täter
- ✓ Zwang zu sexuellen Handlungen
- ✓ sexueller Missbrauch
- ✓ sexuelle Nötigung
- ✓ vaginale oder anale Penetration
- orale, vaginale und anale
 Vergewaltigung

REGIONALES HILFSNETZ

Weitere Hilfestellungen bieten über das regionale Hilfenetz "Kindeswohl in Gießen":

• Bei Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik:

- o Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktpatz 3, 35321 Laubach, Tel.: 06405/90236
- o Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/90236
- o Suchthilfezentrum Gießen, Schanzenstraße 16. 35390 Gießen, Tel: 0641/78027

• Bei körperlicher/sexualisierter Gewalt:

- o Wildwasser Gießen, Liebigstraße 13, 35390 Gießen, Tel.: 0641/76545
- o Liebig9, Liebigstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 0641/7970958
- o Kinderschutzbund Gießen, Marburger Straße 54, 35396 Gießen, Tel.: 0641/4955030

• Bei Überforderung/ nicht förderlichem Erziehungsverhalten/Vernachlässigung:

- o Ärztlich-psychologische Beratungsstelle, Hein-Heckroth-Straße 28a, 35394 Gießen, Tel.: 0641/4000740
- o Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach, Tel.:06405/90236
- o Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/90236
- Erziehungsberatungsstelle Caritas, Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen, Tel.: 0641/7948132

• Bei psychischer Erkrankung eines Elternteils/der Eltern:

- o Beratungszentrum Grünberg-Laubach, s.o
- o Erziehungsberatungsstelle Caritas, s.o.
- o Kinderschutzbund Gießen, s.o.

Weitere Informationen über www.kindeswohl-im-sport.de





Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hessischen Sport

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

- 1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
- 2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde. Ebenso achte ich die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild) jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
- 3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
- 4. Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und toleriere Mobbing nicht (Verbreitung von Gerüchten, Drohungen, Beschimpfungen).
- 5. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren (Medikamenten-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen.
- 6. In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren. Dabei lasse ich Sicherheits- und Gesundheitsaspekte nicht außer Acht.
- 7. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, antidemokratisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.
- 8. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V., bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die Verhaltensregeln auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Vereinsnummer	Verein
Geburtsdatum	Vorname und Name
Datum	Unterschrift



Landessportbund Hessen, Sportjugend Hessen, Juni 2017

www.kindeswohl-im-sport.de

Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Verhaltensregeln zum Kindeswohl Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das "Sechs-Augen Prinzip" und/oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/in Einzeltraining für erforderlich hält, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

2. Keine Privatgeschenke an Kinder

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.

3. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

4. Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern

Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

5. Keine Geheimnisse mit Kindern

Es werden keine "Geheimnisse" mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per EMail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit einzelnen Kindern. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.

6. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern Körperliche

Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

7. Transparenz im Handeln

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.